

Parlament im Prinzip

Volker Weißgerber
61 Darmstadt
Lauteschlägerstr. 1

STUDENTENSCHAFT DER THD DARMSTADT	
Eing. 13. MAI 69	sekret.
Erl.:	Wa Vorst.

61/11/5/69

An den
Allgemeinen Studentenausschuß
der THD
61 Darmstadt
Hochschulstr.1

Leinhardt

betr.: Parlamentsbeschluß Aufwandsentschädigung
vom 5.12.69 (?). Nachricht vom 25.4.69 (!).

Lieber Dirk,

ich bin über Deinen Brief erstaunt und befremdet. In der Annahme, daß das Parlament seinen widersprüchlichen Beschluß nach Überprüfung mit vorangehenden Beschlüssen, die mit diesem jüngeren vom 5.12.69 (ich entnehme dieses Datum Deinem Schreiben) im Gegensatz stehen, zur Nichthandhabung ausgesetzt hat, ohne sich weiterhin mit der Sachlage zu befassen, konnte ich davon ausgehen, daß das Parlament seinen kokurrierenden Beschluß zurücknahm dadurch, daß^{es} keinen Auftrag erteilte, ihn anzuwenden. Ich erinnere daran, daß ich bereits auf die Ungültigkeit des Beschlusses hingewiesen habe. Ich darf davon ausgehen, daß mein Einwand überprüft worden ist mit positivem Ergebnis.

Zur Begründung: Das Parlament der Legislaturperiode 67/8 hatte sich dazu bekannt, allen Referenten, die das Studentenparlament in den Allgemeinen Studentenausschuß wählt, eine Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Diese Zuerkennung verfällt mit dem Tag der Abberufung aus dem Amt (falls die Amtsgeschäfte nicht kommisarisch weitergeführt werden). Laut der am Ende 1968 gültigen Studentenschaftssatzung war ich bis zum 31.12.68 Fachschaftsreferent. Mir ist nicht bekannt, daß ich durch Parlamentsbeschluß dieses meines Amtes enthoben wurde. Infolgedessen steht mir die Aufwandsentschädigung zu. Es ist falsch anzunehmen, daß durch Beurteilung der Amtsausübung durch das Parlament diese Rechtslage beeinträchtigt wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich ernste Konsequenzen für den Fall ergeben könnten, daß sich das Parlament über diesen Anspruch hinwegsetzt: Die Beurteilung der Unfähigkeit oder

mangelnden Amtsausübung eines Mitglieds des ASTA durch das Parlament dürfte dann ein hochgradiges Politikum mit ernststen finanziellen Folgen darstellen (z.B. : falls das Parlament den Artikel der letzten dds "der ASTA ist links und schlaff" ratifiziert, führte das kösequent zur Rückzahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen.)

Zum Politikum: Das Aufrücken über die Kandidatenliste in die Parlamentsverantwortlichkeit gemäß Satzung und Wahlordnung führt derzeit zu wechselnden politischen Konstellationen; sie ermöglichen bei der Mandatsniederlegung einer Anzahl von Parlamentariern neue politische Mehrheiten. Dieses Parlament versagt unbewegenen ASTA-Mitgliedern seine Unterstützung, indem es ihnen durch den subjektiven Vorwurf von Unfähigkeit und Schlaffheit die Aufwandsentschädigung aberkennt. bzw. sie dazu auffordert, bereits geleistete Aufwendungen zurückzufordern.

Diese Praxis widerspricht aber allen derzeit geltenden Rechtsgewohnheiten.

Die Aberkennung der Aufwandsentschädigung ist dagegen nur möglich für den Zeitraum nach Abberufung aus dem Amt und stellt den logischen Weg dar.

Eine Disziplinierung durch lediglich finanzielle Repressalien, die als Druckmittel unter anderem in der politischen Willensbildung mißbraucht werden könnten, darf nicht stattfinden.

Aus den ersten erläuterten Gründen kann das Parlament demn am 5.12.69 (?) gefaßten Beschluß nicht aufrechterhalten. Er ist durch die vorher Anfang 68 gefaßten Beschlüsse nichtig.

Mit freundlichem Gruß

Diri Volker